

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer  
Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen  
Bucerius Law School, Hamburg

**Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 10.12.2012**  
**Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (BT-Drucks. 17/11316)**

**I. Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht**

**1. Erleichterung mildtätiger Tätigkeiten**

Der Gesetzentwurf sieht als gesetzliche Klarstellung und Erleichterung vor, dass für den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit der von mildtätigen Einrichtungen unterstützen Personen nur „tatsächlich gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen“ zu berücksichtigen sind (§ 53 Nr. 2 AO-E) und dass der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit mit der Vorlage bestimmter sozialgesetzlicher Leistungsbescheide oder Bestätigungen des Sozialleistungsträgers geführt werden kann. Beide Ergänzungen sind sinnvoll und entlasten die gemeinnützigen Träger von bürokratischem Doppelaufwand.

Die praktische Tätigkeit von mildtätigen Organisationen wie Tafeln oder Kleiderausgabestellen ist aber darüber hinaus ergänzend durch die Erweiterung des § 53 Nr. 2 Satz 6 AO zu erleichtern: *„Auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Einzelfall kann verzichtet werden, wenn nach den Gesamtumständen, insbesondere der Art der gewährten Unterstützungsleistungen davon auszugehen ist, dass nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen unterstützt werden.“* Der Nachweis durch den sozialrechtlichen Leistungsbescheid geht z.B. bei Obdachlosen oder Ausländern oder wegen der nur kurzen Kontakte während der Essensausgabe ins Leere. Der dahingehende Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats (Drs. 663/1/12) ist daher zu begrüßen.

**2. Gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**

Mit § 60a AO-E soll ein gesondertes Feststellungsverfahren für die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der steuerbefreiten Körperschaft eingeführt werden, mit dem die bisherigen Hilfsinstrumente der Vorläufigkeitsbescheinigung und der Anlage zum Freistellungsbescheid obsolet werden und den Organisationen durch die dadurch eröffnete Klagemöglichkeit mehr Rechtsschutz geboten werden. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen zu befürworten.

Die Einführung eines gesonderten Anerkennungsverfahrens ist zudem zukunftsweisend. Durch Schaffung einer besonderen Zuständigkeit beim Bundesamtzentralamt für Steuern wäre es möglich, die Anerkennung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für ausländische NPOs zu bündeln und einzelne Finanzämter hiervon zu entlasten. Erweitert man das Anerkennungsverfahren um die Feststellung der Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, könnte man die Feststellung der Gemeinnützigkeit für ausländische Organisationen noch weiter konzentrieren.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Niederlande im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission vor kurzem ihr dahingehendes System der Anerkennung und Registrierung in- wie ausländischer NPOs geändert haben, so dass es inländischen Steuerpflichtigen, die an ausländische NPO (vgl. die EuGH-Entscheidung *Persche*) spenden, möglich bleiben muss, ihre Spenden steuerwirksam geltend zu machen, auch wenn die ausländische Spendenorganisation nicht im Inland registriert ist.

### **3. Flexibilisierung der Rücklagenbildung gemeinnütziger Organisationen**

Der effektive Einsatz der Finanzmittel ist zugunsten der Gemeinnützigkeit zu verbessern, ohne dass gemeinnützige Mittel insgesamt verloren gehen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Flexibilisierung der Rücklagenbildung ist daher zu begrüßen.

#### **a) Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung**

Durch die Änderung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO-E soll es NPOs ermöglicht werden, zeitweilig hohe Spendenaufkommen etwa nach Katastrophen sinnvoller zu bewältigen, indem die zeitnah zu verwendenden Mittel nicht wie bisher bis zum nächsten auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr, sondern bis zum zweiten folgenden Kalenderjahr zu verwenden sind. Damit beträgt die Frist maximal drei Kalenderjahre, tatsächlich muss die Entscheidung über die Verwendung der Mittel in den gemeinnützigen Organisationen aber in der Regel viel kurzfristiger erfolgen, da der Jahresabschluss erst nach einigen Monaten nach Abschluss des Jahres des Zuflusses festgestellt wird. Die Tätigkeit vieler Organisationen und besonders ihrer ehrenamtlichen Vorstände, die sich in dem Zwiespalt befinden, zum einen für ausreichend sichere Finanzierungspolster zu sorgen und zum anderen ihre Mittel frühzeitig auszugeben, wird hierdurch erleichtert.

#### **b) Rücklagen und Vermögensbildung**

In § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO-E wird die rechnerische Darstellung von Rücklagen für die Wiederbeschaffungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern erleichtert, indem die Rücklage nach der regulären Abschreibung bemessen werden kann. Da gerade bei langfristig genutzten Wirtschaftsgütern wie Immobilien der Organisation der geforderte Nachweis der beabsichtigten Wiederbeschaffung nicht einfach fallen wird, sollte auf dieses Erfordernis verzichtet werden: *[...]; die Bildung einer Rücklage in Höhe der Abschreibungen zur Wiederbeschaffung nutzungsgebundenen Kapitals (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) ist zulässig*".

Die Bildung freier Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchst. a AO sollte flexibilisiert werden: *„Eine Körperschaft kann die Bildung der Rücklage aus Überschüssen der Einnahmen über den Kosten der Vermögensverwaltung bis zum Ende des vierten auf das Jahr der Überschusserzielung folgenden Jahres nachholen.“* Der aktuelle Gesetzentwurf hat den Vorschlag<sup>1</sup> in § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO-E aufgegriffen und auf einen Zeitraum von zwei Nachholjahren begrenzt. Auch dies ist bereits eine Erleichterung für die gemeinnützigen Körperschaften.

In § 62 Abs. 2 AO-E ist erstmals geregelt, wann die zulässigen Rücklagen gebildet werden müssen, nämlich innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO-E, innerhalb derer die Körperschaft die zeitnah zu verwendenden Mittel ohnehin ausgegeben haben müsste. Diese Regelung dürfte sich von

---

<sup>1</sup> *Hüttemann/Weitemeyer*, npoR 2009, 107 ff.

selbst verstehen, vermeidet doch die gemeinnützige Körperschaft nur so einen Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO-E.

Ob der regelungstechnische Gewinn, die Regelungen zur Rücklagenbildung wie im Entwurf vorgeschlagen in einer neuen Vorschrift § 62 AO-E zu konzentrieren, den Aufwand wert ist, der durch dadurch notwendig werdende Anpassungen in Satzungen ausgelöst wird, ist gerade in einem Gesetz, das dem Abbau von Bürokratie dienen soll, fraglich. Einfacher wäre es, lediglich die Überschrift des § 58 AO zu ändern in „Steuerliche unschädliche Betätigungen, Rücklagen und Vermögensverwendungen“.

#### **4. Mittelverwendung**

Die geplante Änderung des § 63 Abs. 4 AO-E, wonach das Finanzamt der gemeinnützigen Körperschaft eine kurze Frist zur Verwendung ihrer angesammelten Mittel setzen kann, ist nicht notwendig. Schon bisher bestand eine solche Befugnis, die sich aber nur auf unrechtmäßig angesammelte Mittel bezog, bei denen die Verwendungsaufgabe auch nur Sinn macht. Zum anderen dürfte die nunmehr eingeführte Frist von bis zu zwei Jahren bei größeren Vermögensansammlungen zu kurz bemessen sein. Dieser Ansicht ist auch der Finanzausschuss des Bundesrats (Drs. 663/1/12).

#### **5. Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

In einem neu eingefügten § 63 Abs. 5 AO-E soll die Rechtsprechung des BFH umgesetzt werden, nach der die Körperschaft Zuwendungsbescheinigungen nur innerhalb einer bestimmten Frist nach Ergehen des Feststellungsbescheides über die formelle Satzungsmäßigkeit bzw. des letzten Freistellungsbescheides oder der letzten Anlage zum Körperschaftsteuerbescheides ausstellen darf. Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage wird die Frist hierbei um zwei Jahre bzw. ein Jahr verkürzt. Dies ist dann problematisch, wenn der Erlass dieser Bescheide nicht durch ein Versäumnis der Körperschaft verzögert wird, vgl. auch die Kritik des Finanzausschusses des Bundesrats (Drs. 663/1/12).

#### **6. Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen**

Die Zweckbetriebsgrenze für Sportveranstaltungen soll nach § 67a Abs. 1 S. 1 AO-E von 35.000 Euro auf 45.000 Euro Einnahmen erhöht werden. Aus Gründen der Vereinfachung sollte dann auch darüber nachgedacht werden, die Bagatellgrenze für die Besteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nach § 64 Abs. 3 AO von 35.000 Euro auf den gleichen Betrag zu erhöhen. Da es nicht um Gewinn-, sondern nur um Umsatzgrenzen in dieser Höhe geht, dürfte der Steuerausfall nicht hoch sein.

#### **7. Weitere Änderungen in der AO**

##### **a) Gemeinnützigen Förderzweck klarstellen**

Anlässlich des Reformvorhabens sollte eine seit der Verabschiedung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 erhobene Forderung aufgegriffen werden.

In dem Maße, in dem die traditionellen Netzwerke Familien, weitere Verwandtschaft und Nachbarschaft die Aufgaben der Kindererziehung und Pflege Kranker und Alter wegen kleinerer Familien, einer zunehmenden Überalterung und weniger tragfähigen Netzwerken aufgrund der höheren Mobilität nicht mehr übernehmen können, wird es immer wichtiger, die ehrenamtliche Tätigkeit auf diesen Gebieten zu unterstützen, zu festigen und auszudehnen. Das freiwillige Engagement wird zunehmend einen Teil der Netzwerke in Familien und Nachbarschaft ersetzen müssen. Der demografische Wandel führt dazu, dass mehr Ältere, von der Last der Familien- und der Erwerbsarbeit befreit, die Möglichkeit zum bürgerschaftlichen Engagement und vielleicht mit abnehmenden sozialen Kontakten in Beruf und Familie sogar ein Bedürfnis hiernach haben. „Früher waren die Alten vor allem alt, heute sind sie Streetworker“.<sup>2</sup> Hier gilt es zu informieren, Netzwerke anzubieten und Schwellenängste vor dem Unbekannten abzubauen. Für die Vernetzung ehrenamtlich Tätiger untereinander müssen sinnvolle rechtliche Rahmenbedingungen bereitgestellt werden.

Organisationen, deren Ziel in der Förderung anderer gemeinnützig Handelnder liegt, haben bislang aber Schwierigkeiten, einen gemeinnützigen Zweck zu wählen. Entgegen der engen Auslegung der Finanzverwaltung<sup>3</sup> sollte durch die folgende Formulierung klargestellt werden, dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement durch Förderung Dritter nach § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO alleiniger gemeinnütziger Zweck sein kann: *„die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der eigenen steuerbegünstigten Zwecke oder zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.“*<sup>4</sup>

Der dahingehende Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats (Drs. 663/1/12) ist daher aufzugreifen.

## **b) Förderung der Kooperation gemeinnütziger Organisationen**

Eine weitere Entwicklung besteht darin, dass bürgerschaftliches Engagement immer mehr in Form von Zweckbetrieben organisiert wird, die sich zumindest zum Teil auch infolge pfiffiger Ideen durch kostendeckende Entgelte finanzieren (z.B. das von Blinden betriebene Museum und Restaurant Dialog im Dunkeln). Solche soziale Entrepreneurs gilt es zu fördern und nicht zu behindern, weil sie in besonderem Maße die öffentlichen Kassen entlasten.

Zweckbetriebe gemeinnütziger Organisation stehen immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenüber. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext durch den Bundesfinanzhof dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein *potenzieller* Wettbewerb ohne Beachtung der Verhältnisse am räumlich relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebseigenschaft führt, so dass zB der Betrieb einer Eissporthalle durch einen Verein als nicht gemeinnützig angesehen worden ist. § 65 Nr. 3 AO sollte daher in Anlehnung an das Urteil des BFH v. 30.3.2000<sup>5</sup> konkretisiert werden. Vorgeschlagen wird die Neuformulierung des § 65 Nr. 3 AO und Einfügung eines neuen Satzes 2 § 65 Nr. 3 AO: *„der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach den konkreten Umständen vor Ort zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art*

---

<sup>2</sup> Hans-Jürgen Jakobs, Fit ab 50? Fit bis 100!, Süddeutsche Zeitung v. 24.10.2012, S. 19.

<sup>3</sup> Anwendungserlass zur AO, AEAO zu § 52 Nr. 2.5.

<sup>4</sup> Weitemeyer, Innovative Formen der Philanthropie – Ein Problemaufriss zu den Grenzen des geltenden Gemeinnützigkeits- und Zivilrechts, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2011/2012, 2012, 91 ff.

<sup>5</sup> BFH V R 30/99, BStBl. II 2000, 705.

*nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 bis 68.“* Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die §§ 66 bis 68 AO der allgemeinen Zweckbetriebsregelung in § 65 AO vorgehen.

Weiter ist die Gemeinnützigkeit der Kooperation von NPO unter dem Dach einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts anzuerkennen und von der Gewerbesteuer zu befreien, wenn beide Einzelorganisationen jeweils für sich gemeinnützig sind. Hierzu ist die Erweiterung des § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG) notwendig.

## **II. Einkommensteuer- und Spendenrecht**

### **1. Anhebung der Übungsleiterpauschalen und der Pauschale für Ehrenamtliche**

Die geplante Anhebung der steuerfreien Pauschalen für die Übungsleiter und die anderen ehrenamtlich Tätigen in § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG-E von 2.100 auf 2.400 Euro sowie von 500 auf 720 Euro belastet den Staatshaushalt. In der gegenwärtigen Haushaltslage sollte eher darauf verzichtet werden oder den fiskalisch zur Verfügung stehenden Betrag allein für die Angleichung des steuerfreien Betrags der übrigen Ehrenamtlichen genutzt werden, um diese allein historisch erklärliche Ungleichbehandlung einzuebnen. Denn es ist nicht einzusehen, warum die Sitzwache in einem Kinderhospiz weniger steuerfrei erhalten darf als ein Jugendtrainer.

### **2. Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung**

Die in § 10b Abs. 1a EStG-E und § 9 Nr. 5 GewStG-E geplanten Präzisierungen zur Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung sind zu begrüßen ebenso wie die Erhöhung des Maximalbetrags auf 2 Mio. Euro für zusammen veranlagte Ehegatten. Gut beraten haben diese es nach der Rechtsprechung des BFH, wonach die Stiftung aus dem Vermögen jedes Ehegatten stammen musste, auch bisher ermöglichen können, dass sich der Betrag von 1. Mio. Euro verdoppelt. Diese Gestaltungen sind jetzt nicht mehr nötig und müssen auch durch die Finanzverwaltung nicht mehr überprüft werden.

### **3. USt und Spendenbetrag**

Die in § 10b Abs. 3 S. 2 EStG-E vorgenommene Klarstellung, dass die Umsatzsteuer bei Entnahme einer Sachspende die Spende erhöht, ist zu begrüßen.

### **4. Spendenhaftung**

Eine Vereinfachung für die Verantwortlichen in den gemeinnützigen Körperschaften stellt es dar, dass die Haftung für die Fehlverwendung von Spenden nunmehr auch nur bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit eintritt, § 10b Abs. 4 S. 2 EStG-E. Gerade die befürchtete Haftung für Steuern hält immer mehr Menschen davon ab, sich ehrenamtlich als Vorstände zu engagieren.

## II. Vereins- und Stiftungsrecht

### 1. Satzungsvorbehalt für Organvergütungen

Die Einführung eines Satzungsvorbehalts nach § 27 Abs. 3 BGB-E für die Vergütung von Vorstandsmitgliedern eines Vereins oder einer Satzung stellt eine sinnvolle Klarstellung für die Beteiligten dar, da die Finanzverwaltung einen solchen Vorbehalt für Vereine aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen bisher schon für erforderlich hält. Für Stiftungen ist die Regelung ebenfalls sinnvoll, weil der Stifter damit gezwungen wird, seinen Stifterwillen in dieser Hinsicht zu formulieren.

### 2. Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche

Die durch Gesetz vom 28.9.2009<sup>6</sup> eingeführte Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände nach § 31a BGB und für ehrenamtliche Stiftungsvorstände nach §§ 31a, 86 BGB auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung soll in dem GemEntBG auch für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder durch Einfügung eines § 31b BGB erweitert werden. Zudem soll die Innenhaftung gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt werden. Die Haftung des Vereins selbst bleibt hiervon unberührt. Das ist begrüßenswert.

Ergänzend sollte aber die Haftung der Vorstände für die Steuerschulden und Sozialversicherungsabgaben von Verein- oder Stiftung begrenzt werden. Gegenwärtig haften sie bereits bei grober Fahrlässigkeit persönlich für die Steuerschulden der Organisation, §§ 34, 69 AO. Dabei ist die Grenze der groben Fahrlässigkeit oftmals schnell erreicht, da die steuerlichen Regelungen gerade im Gemeinnützigkeitsrecht immer komplexer werden und etwa die Umsatzsteuerpflicht gemeinnütziger Organisationen wegen der Determiniertheit der Umsatzsteuer durch die Europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie einem grundlegenden Wandel unterworfen ist. Während die Haftung für die Körperschaftsteuer meist weniger gefährlich ist, weil Gemeinnützige kaum Gewinne erwirtschaften, kann Umsatzsteuer von immerhin 19 % auch ohne jegliche Gewinne allein durch die Erhebung von Entgelten, die Einwerbung von Sponsoring, die Veranstaltung von Märkten und Bürgerfrühstücken oder die Arbeitsvermittlung von Behinderten oder Langzeitarbeitslosen in erheblichem Maße anfallen. Jüngere Beispiele dafür, dass hergebrachte Grundsätze zunehmend neu bewertet werden sind die Umsatzsteuerpflichtigkeit von Mitgliedsbeiträgen, die Umsatzsteuerpflicht der Verpflegung durch Bildungseinrichtungen,<sup>7</sup> der Umsatzsteuerpflicht von Ehrenamtspauschalen<sup>8</sup> sowie die Umsatzsteuerpflicht der Abgabe von nicht mehr verkäuflichen Lebensmitteln an Tafeln als Eigenverbrauch.<sup>9</sup> Diese Haftungsgefahr hält inzwischen viele davon ab, in Vereinen Führungsverantwortlichkeit zu übernehmen.

Konkret könnte darüber nachgedacht werden, dass das Finanzamt unmittelbar nur auf den Verein oder die Stiftung zugreifen kann und dass die Binnenhaftung des Ehrenamtlichen gegenüber der Organisation weiter abgemildert wird. Ergänzend könnte über eine Versicherungslösung nachgedacht werden.

### 2. Zulässigkeit der Verbrauchsstiftung

---

<sup>6</sup> BGBl. I 2009, S. 3161.

<sup>7</sup> BFH v. 8.3.2012, V R 14/11.

<sup>8</sup> BMF-Schreiben v. 2.1.2012, 21.3.2012, 11.4.2012.

<sup>9</sup> Süddeutsche Zeitung v. 20.7.2012, Spiegel online v. 19.7.2012.

In §§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 S. 2 BGB soll die Zulässigkeit von Verbrauchsstiftungen gesetzlich klargestellt werden. Die Gefahr, dass damit bloße Sammelvermögen mit einem kurzfristigen Verbrauch des Vermögens als Stiftung organisiert werden, erscheint wegen der im Regelfall einzuhaltenden Mindestdauer von 10 Jahren als marginal.

### **3. Erleichterung der Zu- und Zusammenlegung von Kleinstiftungen durch Reform des § 87 BGB**

Über weitere sinnvolle Änderungen des Stiftungsrechts sollte ebenfalls noch nachgedacht werden. So führen die seit nunmehr längerer Zeit niedrigen Zinsen zu einer Zunahme gering kapitalisierter Stiftungen mit geringem Ertrag, deren Verwaltung und Überwachung in keinem Verhältnis zum Ertrag für die Allgemeinheit steht. Hier sollte durch Ergänzung des § 87 BGB eine Regelung geschaffen werden, durch die auf Antrag der Stiftung und des noch lebenden Stifters diese mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder zu einer anderen Stiftung zugelegt werden kann.

### **4. Erleichterung der Zweckänderung durch den noch lebenden Stifter**

Das Stiftungsrecht, wie es seit Jahrhunderten besteht und in den §§ 80 ff. BGB durch das BGB geschaffen worden ist, beruht auf dem Gedanken, dass der Wille des Stifters nach seinem Tode konserviert werden soll und die Stiftungsaufsicht hierüber zu wachen hat. Inzwischen haben die demografischen Veränderungen und ein zunehmender Wohlstand dazu geführt, dass Menschen schon in jüngeren Jahren stiften und ihre Stiftung bis zu ihrem Lebensende aktiv begleiten. In diesen Fällen muss die Stiftung aber nicht vor späteren Änderungen des Stiftungszwecks durch die Organe der Stiftung geschützt werden. Vielfach verhandeln Stifter und Stiftungsbehörden dann miteinander in einer rechtlichen Grauzone, ob und unter welchen Voraussetzungen Änderungen der Satzung oder des Zwecks doch möglich sind, etwa durch die Annahme, die Zustiftung eines bedeutenden Geldbetrags führe zu einer solch erheblichen Änderung der Umstände, dass damit ein neuer Zweck zulässig ist. Ein solcher „Handel“ erscheint unwürdig.

Aus diesem Grund sollte eine Überlegung der Freien und Hansestadt Hamburg aufgegriffen werden, dem noch lebenden Stifter Zweckänderungen und Satzungsänderungen zu ermöglichen, jedoch nicht den Widerruf der Stiftung oder der Vermögenswidmung als solcher oder die Flucht aus der Gemeinnützigkeit.

### **5. Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung für Stiftungsvorstände**

Im Hinblick auf größere Transparenz ist die Schaffung eines bundesrechtlich geregelten und von den Ländern verwalteten Stiftungsregisters (§ 80a BGB Inhalt der Eintragung im Stiftungsregister) mit Publizitätswirkung (§ 80b BGB Publizität des Stiftungsregister) entsprechend § 29 GenG oder § 68 BGB sinnvoll. Alternativ sollten die Länder ihre Stiftungsregister mit Publizitätswirkung ausstatten. Bei den ebenfalls nicht als For-Profit-Unternehmen ausgestalteten Vereinen und Genossenschaften besteht durch die Vereins- und Genossenschaftsregister nach § 68 BGB, § 29 GenG ein Vertrauensschutz hinsichtlich der organschaftlichen Vertreter. Es besteht insofern eine Publizitätswirkung der Register, als man sich darauf verlassen kann, dass nach einem Wechsel im Vorstand bis zu seiner Löschung im Register der eingetragene Vorstand vertretungsberechtigt ist. Das Gleiche gilt für interne Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 70 BGB und § 29 GenG. Es leuchtet nicht ein, dass dies bei der Stiftung, die ebenfalls eine juristische Person ohne persönlich haftende natürliche Personen ist, anders geregelt ist.

### **III. Sonstiges**

#### **1. Firmenrechtliche Zulässigkeit der Abkürzung gGmbH**

Zur Klarstellung gegenüber einer Entscheidung des OLG München soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Verwendung der Abkürzung gGmbH für eine gemeinnützige GmbH keine Irreführung des Rechtsverkehrs nach § 18 Abs. 2 HGB darstellt. Diese Regelung ist zur Erleichterung insbesondere der Tätigkeiten von Sozial Entrepreneurs und der erheblichen Anzahl der inzwischen als GmbH organisierten gemeinnützigen Organisationen sinnvoll.

#### **2. Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen**

Dass arbeitslose ehrenamtlich Tätige höhere Beträge vereinnahmen können, ohne dass dies auf ihre Unterstützung angerechnet wird (Art. 11 GemEntBG), ist ein sinnvoller Schritt, um vermehrt bislang unterrepräsentierten Gruppen ehrenamtliche Tätigkeiten zu ermöglichen.

Hamburg, den 7.12.2012

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer